

## Satzung

### § 1 **Name, Sitz und Geschäftsjahr**

Der Verein führt den Namen **Förderverein der GGS Deutzer Straße e.V.**

und hat seinen Sitz in Düsseldorf. Geschäftsjahr ist das laufende Schuljahr. Der Verein wird in das Vereinsregister eingetragen.

### § 2 **Zweck und Aufgabe**

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabeordnung.

Zweck des Vereins ist die Förderung von Bildung und Erziehung. Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch die Bereitstellung von Mitteln zur Verbesserung der Schule mit Geräten, Lehr-, Lern-, und Arbeitsmittel und zur Unterstützung bedürftiger Schüler bei Klassenfahrten.

### § 3 **Mitgliedschaft**

Mitglieder können alle Eltern der Schulkinder der Gemeinschaftsgrundschule Deutzer Straße 102 sowie andere natürliche Personen über 18 Jahre und alle juristischen Personen als Freunde und Förderer werden.

Die Mitgliedschaft wird mit dem Eingang der schriftlichen Beitrittserklärung beim Vorstand wirksam. Sie kann durch den Vorstand ohne Angabe von Gründen innerhalb von 4 Wochen widerrufen werden. Der Vorstand kann Ehrenmitgliedschaften ohne Stimmrecht verleihen. Jedes Mitglied, mit Ausnahme der Ehrenmitglieder, hat eine Stimme. Das aktive Wahlrecht steht allen Mitgliedern zu, das passive Wahlrecht nur den natürlichen Personen.

Die Mitgliedschaft endet:

- a) beim Schulwechsel des letzten die Gemeinschaftsgrundschule Deutzer Straße besuchenden Kindes des Mitglieds, sofern die Mitgliedschaft nicht fortgeführt werden soll;
- b) durch schriftliche Austrittserklärung an den Vorstand (gezahlte Mitgliedsbeträge werden nicht zurückerstattet);
- c) durch Ausschluss
- d) durch Tod

Der Ausschluss kann durch den Vorstand erfolgen, wenn ein Mitglied offensichtlich den Interessen des Vereins zuwidergehandelt hat oder wenn aus einem anderen wichtigen Grund seine Mitgliedschaft für den Verein nicht mehr zumutbar ist.

### § 4 **Mitgliedsbeitrag, Vereinsvermögen**

Höhe und Fälligkeit des Beitrags setzt die Mitgliederversammlung fest. Er richtet sich nicht nach der Kinderzahl des Mitglieds. In besonderen Fällen kann der Mitgliedsbeitrag vom Vorstand erlassen werden.

Etwaige Gewinne dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

Ein persönlicher Anspruch der Mitglieder auf eingezahlte Beiträge oder auf das gebildete Vereinsvermögen ist ausgeschlossen.

Es darf keine Person durch Ausgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden.

### § 5 **Organe**

Organe des Vereins sind

- a) der Vorstand
- b) die Mitgliedsversammlung.

## **§ 6 Vorstand**

Der Vorstand besteht aus dem Vorsitzenden, dem stellvertretenden Vorsitzenden, dem Kassierer, dem Schriftführer und zwei Beisitzern. Die Tätigkeit der Vorstandsmitglieder ist ehrenamtlich.

Der Vorstand wird von der Mehrheit der Mitgliederversammlung auf die Dauer von 2 Jahren gewählt. Die Vorstandsmitglieder bleiben nach Ablauf ihrer Amtszeit solange im Amt, bis der neue Vorstand gewählt ist. Die Mitgliederversammlung kann jedoch den gesamten Vorstand oder einzelne Mitglieder vorzeitig abberufen, wenn das Interesse des Vereins es erfordert.

Der Vorstand erledigt mit dem stellvertretenden Vorsitzenden die Geschäfte, die nach der Satzung nicht der Mitgliederversammlung vorbehalten sind, insbesondere obliegt dem Vorstand die Beschlussfassung über die Verwendung von Geldmitteln aus dem Vereinsvermögen im Sinne §2 der Satzung. Vor der Beschlussfassung hört der Vorstand den Vorsitzenden der Schulpflegschaft und den Leiter der Schule oder dessen Stellvertreter.

Vorsitzender, stellvertretender Vorsitzender oder Kassierer vertreten den Verein, gemeinsam mit einem anderen Vorstandsmitglied gerichtlich und außergerichtlich.

## **§ 7 Mitgliederversammlung**

Die ordentliche Mitgliederversammlung wird vom Vorstand, unter Verantwortlichkeit des Vorsitzenden, in Textform (E-Mail, WhatsApp, und vergleichbares), mit Zusendung einer Tagesordnung und einer Einladungsfrist von mind. 2 Wochen einmal im Geschäftsjahr einberufen. Hat ein Mitglied der Einladung per Textform nicht zugestimmt, ist das Mitglied in schriftlicher Form zu laden.

Mitglieder müssen nicht zwingend anwesend sein. Stattdessen kann der Vorstand – abweichend von § 32 Absatz 1 Satz 1 BGB – den Mitgliedern ermöglichen an der Mitgliederversammlung ohne Anwesenheit am Versammlungsort teilzunehmen und Mitgliederrechte (Stimmrecht, Teilnahme an Diskussionen, Antragsrecht usw.) im Wege der elektronischen Kommunikation (Online-Mitgliederversammlung) auszuüben.

Der erste Vorsitzende leitet die Mitgliederversammlung. Für den Fall der Verhinderung des ersten Vorsitzenden, wird die Versammlungsleitung durch den zweiten Vorsitzenden ausgeübt. Sollten beide verhindert sein, wählen die Mitglieder einen Versammlungsleiter.

Die Beschlüsse werden -mit Ausnahme der in §§ 9 und 10 vorgesehenen Fällen- mit einfacher Stimmenmehrheit der anwesenden Mitglieder gefasst. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden. Eine Abtretung der Stimme ist möglich.

Über jede Mitgliederversammlung ist eine vom Leiter der Mitgliederversammlung und vom Schriftführer zu unterzeichnende Niederschrift anzufertigen.

## **§ 8 Kassenprüfung**

Nach Abschluss jeden Geschäftsjahres ist eine Kassenprüfung durchzuführen. Die Tätigkeit der Kassenprüfer ist durch zwei vom Vereinsvorstand unabhängige Mitglieder wahrzunehmen. Sie werden grundsätzlich in der ordentlichen Mitgliederversammlung für die Dauer eines Jahres gewählt. Ihre Wiederwahl ist nur einmal zulässig.

Eine Kassenprüfung ist ferner wahrzunehmen:

- a) auf Wunsch des Vorstandes
- b) wenn 10 Mitglieder diese schriftlich begründet bei dem Kassenprüfer beantragen.

## **§ 9 Satzungsänderungen**

Änderungen der Satzung können nur durch eine Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von drei Viertel der erschienenen Mitglieder beschlossen werden.

## **§ 10 Auflösung des Vereins**

Die Auflösung des Vereins kann nur in einer zu diesem Zweck einberufenen außerordentlichen Mitgliederversammlung beschlossen werden. Für ihre Beschlussfassung ist eine Mehrheit von drei Viertel der Mitgliederversammlung notwendig, bei der mind. zwei Drittel der Mitglieder anwesend sein müssen.

Bei mangelnder Beschlussfähigkeit wird innerhalb eines Monats eine neue Versammlung einberufen, die alsdann mit einer Mehrheit von drei Vierteln der anwesenden Mitglieder entscheidet. Bei

Auflösung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zwecks fällt das Vermögen des Vereins an eine Körperschaft des öffentlichen Rechts oder eine andere steuerbegünstigte Körperschaft zwecks Verwendung für die in § 1 genannten Zwecke.

**§ 11 Schlussbestimmung**

Diese Satzung ist am **01.03.2021** durch alle Mitglieder der Gründungsversammlung angenommen worden.

**Unterschriften der Gründungsmitglieder**

1. \_\_\_\_\_

2. \_\_\_\_\_

3. \_\_\_\_\_

4. \_\_\_\_\_

5. \_\_\_\_\_

6. \_\_\_\_\_

7. \_\_\_\_\_